

- 5) Ministerialbestimmung, die Ausdehnung der Verabredungen wegen des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden auf die Großherzogthümer Mecklenburg betreffend, vom 23. Juni 1868.

Durch wird zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß in Ausführung der Artikel 26 und 29 des Vertrags vom 8. Juli v. 38. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Bundesgesetzblatt S. 105) die hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aukauf von Waaren ohne Steuerentrichtung getroffenen Verabredungen zwischen den Zollvereinsstaaten nunmehr auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes, mithin auch auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zur gegenseitigen Anwendung kommen.

Wera, am 23. Juni 1868.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Seemel.